

wts

AUSGABE 5/2026

TAX WEEKLY

BMF: Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) zur sog. Aktivrente

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) vom 22.12.2025 wurde die sog. Aktivrente eingeführt. Das Gesetz ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten. Die Regelung erlaubt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, einen steuerfreien Hinzuerdienst von bis zu € 2.000 monatlich (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 42/2025).

Am 06.02.2026 hat das BMF einen [Fragen- und Antworten-Katalog \(FAQ\) zur Aktivrente](#) veröffentlicht (Stand: 06.02.2026). Der Katalog gliedert sich in allgemeine Fragen, Fragen für Arbeitnehmer und Sonderfragen für Arbeitgeber. Es handelt sich ausdrücklich lediglich um eine Orientierungshilfe und nicht um eine Verwaltungsanweisung. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.

U.a. äußert sich die Finanzverwaltung in dem FAQ auch zur Konstellation, bei der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber bzw. Dienstverhältnisse haben. Zwar kann die Aktivrente beim Lohnsteuerabzug nicht gleichzeitig für mehrere Dienstverhältnisse in Anspruch genommen werden. Sie wird zwingend beim ersten Dienstverhältnis berücksichtigt (Steuerklassen I – V), wenn die Voraussetzungen vorliegen. In der Steuerklasse VI wird die Aktivrente nur berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Aktivrente nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Eine betragsmäßige Aufteilung der Aktivrente im Lohnsteuerabzugsverfahren ist nicht möglich. Soweit aber der Höchstbetrag im ersten Dienstverhältnis nicht ausgeschöpft wird, können Arbeitnehmer den verbleibenden Steuerfreibetrag aus der Aktivrente für weitere Dienstverhältnisse nachträglich mit der Einkommensteuererklärung beantragen. Hierfür müssen in allen Dienstverhältnissen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Aktivrente vorliegen.

EuG: Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs, Rechnungseingang nach Ablauf des Erklärungszeitraums

Der Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs bestimmt sich, insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen EuGH-Rechtsprechung, wie folgt: Der Vorsteuerabzug ist von einem Unternehmer grundsätzlich für den Besteuerungszeitraum geltend zu machen, in dem die Berechtigung zum Vorsteuerabzug entstanden ist; fallen aber Empfang der Leistung und Empfang der Rechnung zeitlich auseinander, ist der Vorsteuerabzug nur für den Besteuerungszeitraum zulässig, in dem erstmalig beide Voraussetzungen erfüllt sind, vgl. Abschn. 15.2 Abs. 2 Sätze 5 und 6 UStAE. Das nunmehr für solche Rechtsfragen zuständige Europäische Gericht vertritt in einem Urteil vom 11.02.2026 ([T-689/24](#)) eine grundlegend abweichende Auffassung.

In dem aus Polen stammenden Vorlageverfahren hatte die Klägerin mit Umsatzsteuer belastete Eingangsleistungen bezogen, für die ihr unstrittig auch das grundsätzliche Recht auf den Vorsteuerabzug zustand. Diesen Vorsteuerabzug machte sie jedoch in der Steuererklärungsperiode geltend, in der die Leistungen an sie ausgeführt worden waren, ohne dass der Klägerin bis zum Ablauf dieser Periode eine ordnungsgemäße Rechnung über diese Leistungen vorlag. Diese Rechnung ging der Klägerin erst nach Ablauf des Erklärungszeitraums, aber noch vor Abgabe der entsprechenden Steuererklärung zu. Das polnische Recht sieht aber vor, dass das Recht auf den Vorsteuerabzug erst in dem Erklärungszeitraum entsteht, in dem der Leistungsempfänger die entsprechenden Rechnungen erhalten hat. Die Finanzbehörde lehnte daher den Vorsteuerabzug für diesen streitigen Erklärungszeitraum ab, wohingegen das Finanzgericht Zweifel an diesem Vorgehen hatte und seine Rechtsfragen dem EuG vorlegte.

Das EuG stellt für die Beantwortung der Frage auf die Grundprinzipien der Mehrwertsteuer ab. Das Recht auf Vorsteuerabzug dient dazu, Steuerpflichtige vollständig von der im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer zu entlasten. Der Vorsteuerabzug sei integraler Bestandteil des Mehrwertsteuermechanismus und dürfe grundsätzlich nicht eingeschränkt werden, sofern die materiellen und formellen Voraussetzungen eingehalten sind. Die materiellen Voraussetzungen (z. B. Handeln als Steuerpflichtiger, Verwendung der Eingangsleistungen für besteuerte Umsätze) regeln u.a. die Entstehung des Vorsteuerabzugs. Formelle Voraussetzungen (z. B. Buchführung, Rechnung, Steuererklärung) betreffen nur die Modalitäten und die Kontrolle. Die materiellen Voraussetzungen sind in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie abschließend beschrieben. Somit geht nach Auffassung des EuG die polnische Rechtslage, nach der ein formelles Kriterium (Besitz der Rechnung) relevant für die Entstehung des Rechts auf den Vorsteuerabzug sein soll, über die in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vorgesehenen materiellen Voraussetzungen hinaus und sei insoweit nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.

Mit dem Tenor der Entscheidung geht der EuG aber noch einen Schritt weiter und stellt klar, dass der Steuerpflichtige das Recht auf den Vorsteuerabzug auch dann für den Erklärungszeitraum des Leistungsbezugs ausüben können soll, wenn er die dazugehörigen Rechnungen zwar nicht im Erklärungszeitraum, aber noch vor Abgabe der Steuererklärung erhalten hat. Das EuG sieht hierin keinen Widerspruch zur bisherigen EuGH-Rechtsprechung.

Das Urteil könnte daher bei Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung hilfreich sein, wenn es z.B. um den Vorsteuerabzug aus Papierrechnungen von Lieferanten geht, welche kurz vor bzw. am Monatsende ausgestellt worden sind. Im Hinblick auf das „Vorziehen“ von Vorsteuerbeträgen, z.B. bei hochpreisigen Eingangsleistungen, sowie die Anwendung dieser Rechtsprechung auf Fälle einer nachgelagerten Berichtigung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. die Erstellung der Jahreserklärung, gilt es, den weiteren Umgang der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung mit diesem Urteil zu beachten. Sollte das EuG-Urteil so auszulegen sein, dass ein Vorsteuerabzug bei den oben beschriebenen Umständen sogar in der Periode der Leistungserbringung berücksichtigt werden muss, dürfte dies die Unternehmen in der Praxis vor Herausforderungen stellen, da der Vorsteuerabzug mangels Rechnung in dieser Periode noch gar nicht gebucht ist und bei Eingangsrechnungen der Leistungserbringungszeitraum in der Buchhaltung für gewöhnlich nicht erfasst wird.

BFH: Erstattungszinsen für Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Mit Urteil vom 26.09.2025 ([IV R 16/23](#)) hat der BFH entschieden, dass Erstattungszinsen für Gewerbesteuer nach § 233a AO als steuerpflichtige Betriebseinnahmen bei der steuerlichen Gewinnermittlung zu erfassen sind.

Im Streitfall ermittelte die Klägerin, eine gewerbl. tätige GbR, ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich. In den Streitjahren 2013 bis 2015 erfasste sie Zinserträge für erstattete Gewerbesteuer als Betriebseinnahmen und zog diese anschließend unter Berufung auf § 4 Abs. 5b EStG außerbilanziell wieder ab. Das Finanzamt lehnte die außerbilanzielle Kürzung der Zinserträge ab und erhöhte die Betriebseinnahmen entsprechend. Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage beim FG Düsseldorf wurde abgewiesen.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt und entschieden, dass Erstattungszinsen für Gewerbesteuer – entsprechend den Erstattungszinsen für Einkommensteuer und Körperschaftsteuer – als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen sind und eine außerbilanzielle Kürzung dieser Erstattungszinsen ausscheidet.

Ohne jeden Zweifel handele es sich bei den Erstattungszinsen um Betriebseinnahmen, da die Zinserträge für die Gewerbesteuer als Betriebssteuer betrieblich veranlasst seien. Diese Behandlung stehe im Einklang mit dem gesetzgeberischen Willen, mit Einführung des § 233a AO Erstattungszinsen auf nichtabziehbare Steuern der Besteuerung zu unterwerfen, was sich dann auch in der Folgezeit in den (klarstellenden) Regelungen des § 20 EStG niedergeschlagen habe, wonach Erstattungszinsen als Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen der Besteuerung unterliegen.

Im Gegensatz zur geschuldeten Gewerbesteuer, darauf entfallenden Nachzahlungszinsen und erstatteten Gewerbesteuer selbst, seien die Zinsen für erstattete Gewerbesteuer bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht zu neutralisieren. Denn anders als im Verhältnis von gezahlter und erstatteter Gewerbesteuer handele es sich bei Zinsen auf erstattete Gewerbesteuer nicht um den gegenläufigen Akt zu Nachzahlungszinsen auf gezahlte Gewerbesteuer. Erstattungszinsen beruhen nicht darauf, dass damit eine zuvor (an den Fiskus) erbrachte Leistung in Gestalt eines Nachzahlungszinses in gegenläufiger Weise zurückgewährt werde; vielmehr gewähren Erstattungszinsen einen Ausgleich dafür, dass dem Steuerschuldner aufgrund überhöhter Steuerzahlungen die Möglichkeit zur Kapitalnutzung verwehrt wurde.

Die Behandlung der Zinsen nach § 233a AO, die als Nachzahlungszinsen gemäß § 4 Abs. 5b EStG nicht abziehbar, aber als Erstattungszinsen zu versteuern seien, verstöße auch nicht gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes nach Art. 3 Abs. 1 GG. Während Nachzahlungszinsen eine steuerliche Nebenleistung darstellten, bildeten Erstattungszinsen einen wirtschaftlichen Ausgleichsanspruch für die verwehrte Kapitalnutzung. Würden Erstattungszinsen für erstattete Gewerbesteuer nicht der Besteuerung unterliegen, käme es vielmehr zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von wesentlich Gleicherem. Erstattungszinsen gleichen den vorübergehenden Entzug von Kapital aus, was insoweit zu der vergleichbaren Situation der Ausreichung eines Darlehens führe. Wird für ein solches Darlehen ein Zins gezahlt, unterliege dieser der Besteuerung. Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb Erstattungszinsen für erstattete Gewerbesteuer dann gleichwohl von der Besteuerung auszunehmen sein sollten.

BFH: Anteilsvereinigung beim Erwerb eigener Anteile

Erwirbt eine grundbesitzende GmbH eigene Anteile, kann dies – in Abhängigkeit von ihrer Gesellschafterstruktur – zu einer grunderwerbsteuerpflichtigen Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 GrEStG führen. Dies hat der BFH mit Urteil vom 22.10.2025 ([II R 24/22](#)) entschieden.

Im Streitfall waren an einer grundbesitzenden X-GmbH mehrere Gesellschafter beteiligt, darunter u.a. die Klägerin mit 94,444 %, die X-GmbH selbst mit 0,303 % und die Y-AG mit 0,553 %. Die X-GmbH war wiederum zu 100 % an einer grundbesitzenden Z-KG beteiligt. Im Jahr 2009 erwarb die Klägerin von der X-GmbH 94,9 % von deren Kommanditbeteiligung an der Z-KG. Im Jahr 2010 erwarb die X-GmbH von der Y-AG deren Anteile an der X-GmbH und hielt ab diesem Zeitpunkt 0,856 % ihrer eigenen Anteile.

Der BFH bejahte eine Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1, 2 GrEStG a.F., da sich der Anteil der Klägerin – ohne Berücksichtigung der von der X-GmbH selbst gehaltenen Anteile – rechnerisch auf mindestens 95 % (konkret 95,26 %) erhöhte.

Laut BFH gilt das auch dann, wenn mehrere Gesellschafter die nicht von der Gesellschaft selbst gehaltenen Anteile halten (Fortführung des BFH-Urteils vom 20.01.2015 – II R 8/13, BFHE 248, 252, BStBl II 2015, 553). Beim Grundstückserwerb nach § 1 Abs. 1 GrEStG sei allein maßgeblich, wer zivilrechtlich den Anspruch auf Übereignung des Grundstücks erwirbt. § 39 AO findet grundsätzlich keine Anwendung. Entsprechendes gilt auch für die Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3

Nr. 1, 2 GrEStG. Der Gesellschafter, bei dem sich die Anteile der Gesellschaft zu mindestens 95 % (90 %) vereinigen, wird so behandelt, als habe er die Grundstücke der Gesellschaft erworben. § 1 Abs. 3 Nr. 1, 2 GrEStG ist in diesem Fall über seinen Wortlaut hinaus erfüllt. Denn beim Erwerb eigener Anteile durch eine GmbH wird das Gesellschaftsvermögen der GmbH nur noch in den Geschäftsanteilen der verbliebenen Gesellschafter reflektiert.

Aufgrund der dadurch bedingten Anteilszurechnung des Restanteils der X-GmbH an der Z-KG an die Klägerin erfolgt hierdurch auch eine teils unmittelbare, teils mittelbare Anteilsvereinigung der Z-KG bei der Klägerin. Eine zuvor (zusammen mit anderen Gesellschaftern) bereits bestehende beherrschende Stellung der X-GmbH bei der Z-KG ist insoweit unbeachtlich.

Eine dem § 1 Abs. 3 GrEStG grundsätzlich vorrangige Besteuerung nach § 1 Abs. 2a GrEStG kommt laut BFH im Streitfall nicht in Betracht, da Anteile am Gesellschaftsvermögen der Z-KG weder unmittelbar noch mittelbar auf neue Gesellschafter übergegangen sind. Eine (teilweise) Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 2 GrEStG im Hinblick auf die bereits vor der Anteilsvereinigung bestehende (unmittelbare) Beteiligung der Klägerin an der Z-KG kommt nach § 6 Abs. 4 Satz 1 GrEStG ebenfalls nicht in Betracht, weil die Klägerin den Kommanditanteil erst im Jahr 2009 erworben hatte, sodass im Jahr der Anteilsvereinigung (2010) die seinerzeit geltende Fünfjahresfrist in Bezug auf den Vorerwerb der KG-Anteile noch nicht abgelaufen war.

BFH: Nießbrauchrecht als grunderwerbsteuerliche Gegenleistung

Der BFH hat mit Urteil vom 22.10.2025 ([II R 5/22](#)) entschieden, dass eine zum Zeitpunkt des grunderwerbsteuerlichen Erwerbsvorgangs (Kauf eines Erbbaurechts) bereits in der Person des Veräußerers entstandene Verpflichtung zur Bestellung eines dinglichen Nießbrauchrechts, die im Rahmen des grunderwerbsteuerlichen Erwerbs durch den Erwerber übernommen wird, eine sonstige Gegenleistung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG darstellt und somit in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist. Die Anwendung der Ausnahme gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GrEStG setzt ein bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Erwerbsvorgangs entstandenes dingliches Recht voraus, was im vorliegenden Fall aber nicht gegeben war, da der Nießbrauch zum Stichtag nicht im Grundbuch eingetragen gewesen ist.

Der Kläger hatte ein Erbbaurecht gekauft und sich im Kaufvertrag auch zur Eintragung des bereits zwischen dem Veräußerer und der Grundbesitzentümerin vereinbarten Nießbrauchrechts zugunsten der Grundbesitzentümerin in das Grundbuch verpflichtet. Die Eintragung im Grundbuch war bereits durch den Veräußerer vor dem Erbbaurechtsverkauf bewilligt, aber nicht vollzogen worden. Die Eintragung des Nießbrauchs erfolgte nach dem Erwerb des Erbbaurechts durch den Kläger.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzamts, dass die grunderwerbsteuerliche Gegenleistung in der vorliegenden Konstellation zum einen in dem Kaufpreis und zum anderen sowohl in dem kapitalisierten Jahreswert des Erbbauzinses als auch in dem kapitalisierten Jahreswert des (schuldrechtlichen) Nießbrauchrechts bestehe. Da die Verpflichtung zur Bestellung des Nießbrauchs bereits in der Person des Veräußerers entstanden und diese Verpflichtung dann durch den Erwerber mit einer befreienden Wirkung für den Veräußerer übernommen worden sei, sei diese Übernahme der Verpflichtung durch den Erwerber als eine sonstige Gegenleistung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG anzusehen und der kapitalisierte Jahreswert des (schuldrechtlichen) Nießbrauchrechts in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Die Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GrEStG über die Ausnahme der auf dem Grundstück ruhenden dauer-

den Lasten von der grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage greife nicht, da es für die Be-rechnung der grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung auf die Tatsachen zum Zeitpunkt der Ver-wirklichung des Erwerbsvorgangs ankomme und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erbbau-rechtskaufvertrages das Nießbrauchrecht noch nicht im Grundbuch eingetragen gewesen sei (gem. § 873 Abs. 1 BGB). Es habe deshalb kein dingliches Recht gegeben, das zum Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs auf dem Grundstück geruht hätte.

Ob das Nießbrauchrecht im Streitfall als eine „dauernde Last“ i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GrEStG anzusehen ist, ließ der BFH offen, da es für die Entscheidung auf dieses Merkmal nicht mehr an-kam. Jedoch erwähnt der BFH, dass der nicht übertragbare, unvererbliche, nur zugunsten einer bestimmten Person bestellte Nießbrauch (§§ 1030, 1059, 1061 BGB) keine dauernde Last i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GrEStG sei. Beispiele für auf dem Grundstück ruhende dauernde Lasten i.S.d. Norm seien Grunddienstbarkeiten.

BFH: Grunderwerbsteuerrechtliche Anzeigepflicht eines Notars – Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis

Der BFH hat in drei (inhaltlich zusammenhängenden) Verfahren zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Nichteinhaltung der grunderwerbsteuerrechtlichen Anzeigepflicht entschieden. Weder dem Notar noch dem Steuerschuldner selbst hat der BFH Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Darüber hinaus hat der BFH klargestellt, dass nach Ablauf der Anzeigefrist eine rückwirkende Fristverlängerung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 AO (analog) zur erstmaligen Erstat-tung der Anzeige weder für den Steuerschuldner noch für den Notar in Betracht kommt (BFH-Ur-teile vom 08.10.2025 – [II R 20/23](#), [II R 21/23](#) sowie [II R 22/23](#)).

Im streitigen Vorgang beurkundete die Klägerin als Notarin einen Teilerbauseinandersetzungsv-ertrag zwischen Geschwistern (den Klägern in den Verfahren II R 20/23 und II R 21/23). Zum Nach-lass gehörten GmbH-Beteiligungen, die über inländischen Grundbesitz verfügten. Die Notarin zeigte die Beurkundung beim Finanzamt an, jedoch nicht rechtzeitig innerhalb der zweiwöchigen Frist. Ebenso wenig erfolgte eine rechtzeitige Anzeige durch die Geschwister. Daran schloss sich die Frage an, ob die für den Teilerbauseinandersetzungsvvertrag entstandene Grunderwerbsteuer wegen der Rückabwicklung nicht festgesetzt werden könnte. Voraussetzung für die Nichtfestset-zung wäre unter anderem gewesen, dass der Teilerbauseinandersetzungsvvertrag dem Finanzamt innerhalb der zweiwöchigen Frist angezeigt worden wäre, § 16 Abs. 5 Satz 1 GrEStG, wobei eine rechtzeitige Anzeige durch die Notarin hier zugunsten der Geschwister hätte wirken können. Die Notarin und die Geschwister stellten deshalb beim Finanzamt einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO. Alle Anträge wurden seitens des Finanzamts abgelehnt. Auch das Finanzgericht gewährte keine Wiedereinsetzung.

Der BFH schloss sich der Auffassung des Finanzgerichts an. Die Notarin kann einen solchen Antrag nicht stellen, weil sie nicht „jemand“ i.S. des § 110 Satz 1 AO ist. Zum Kreis der antragsberechtig-ten Personen zählen nur die am Grunderwerbsteuerverfahren beteiligten Steuerpflichtigen – im Streitfall die Geschwister. Nur diese können im Hinblick auf die von ihnen versäumte Frist nach § 19 GrEStG einen Antrag auf Wiedereinsetzung stellen. Der Notar hingegen ist am Grunderwerb-steuerverfahren nicht beteiligt. Er erfüllt mit der Anzeige nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GrEStG seine eigene Pflicht gegenüber dem Finanzamt. In der Konsequenz haftet er auch nicht für ein Versäumnis – weder gegenüber den Steuerpflichtigen noch gegenüber dem Finanzamt.

Auch den Geschwistern versagte der BFH hier jedoch die Wiedereinsetzung, weil eine solche je-denfalls dann nicht in Betracht kommt, wenn der Steuerpflichtige sich keine Kenntnis über die

Steuer- und Anzeigepflichten verschafft hat, die objektiver Natur sind. Einen Anfechtungsgrund wegen der steuerlichen Folgen der Erbauseinandersetzungsvereinbarung sah der BFH ebenfalls nicht. Schließlich verneinte er – nach Ablauf der Anzeigefrist – eine rückwirkende Fristverlängerung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 AO (analog) zur erstmaligen Erstattung der Anzeige.

Für die Praxis ist daher wichtig, dass Steuerpflichtige ihre eigene Anzeigepflicht nach § 19 GrEStG kennen und beurkundete Grundstücksverträge rechtzeitig selbst und unabhängig von der Anzeige des Notars anzeigen.

FG Berlin-Brandenburg: Anrechnung US-amerikanischer Quellensteuer auf Kapitalerträge auf die Gewerbesteuer

Das FG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 14.01.2026 ([10 K 10106/23](#)) entschieden, dass einbehaltene US-amerikanische Quellensteuer auf Kapitalerträge auf die Gewerbesteuer anzurechnen ist, obwohl das Gewerbesteuergesetz keine § 34c EStG, § 26 KStG entsprechende Vorschrift enthält. Insoweit bestehe eine offene Regelungslücke, die durch analoge Anwendung dieser Vorschriften zu schließen sei. Der Methodenartikel des DBA-USA (Art. 23 DBA-USA) treffe – anders als beispielsweise das DBA-Schweiz – keine klare Unterscheidung zwischen Körperschaft-, Einkommen- oder Gewerbesteuer, sodass die Anrechnung grundsätzlich vorgegeben sei. Die Gewerbesteuer sei unabhängig ihres Objektsteuercharakters eine Steuer vom Einkommen nach den Grundsätzen des DBA-USA.

Das FG Berlin-Brandenburg folgt damit einem Urteil des FG Hessen vom 26.08.2020 (8 K 1860/16), wonach US-Quellensteuer auch auf die inländische Gewerbesteuer angerechnet werden können, sofern das entsprechende DBA deren Anrechnung auf inländische Steuern vom Einkommen vorsieht. Die gegen dieses Urteil von der Finanzverwaltung eingelegte Revision wurde allerdings vom BFH wegen Fristüberschreitung als unzulässig verworfen. Dadurch wurde diese Entscheidung rechtskräftig, weshalb bislang im Hinblick auf ein Ruhens des Verfahrens in gleich gelagerten Einspruchsfällen wieder ein an einem Bundesgericht anhängiges Verfahren fehlte.

Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung auch gegen das neue Urteil des FG Berlin-Brandenburg die vom Finanzgericht zugelassene Revision einlegt, da sie schon im FG-Verfahren ausdrücklich die Zulassung der Revision beantragt hatte.

In vergleichbaren DBA-Fällen sollte daher Einspruch eingelegt werden, und sobald das neue BFH-Aktenzeichen vorliegt, mit Hinweis auf dieses Revisionsverfahren die dann gesetzlich vorgesehene Verfahrensruhe erwirkt werden.

Alle am 05.02.2026 und 12.02.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>II R 24/22</u>	22.10.2025	Anteilsvereinigung beim Erwerb eigener Anteile
<u>II R 20/23</u>	08.10.2025	Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei grunderwerbsteuerpflichtigem Erwerbsvorgang
<u>II R 21/23</u>	08.10.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 08.10.2025 II R 20/23 - Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei grunderwerbsteuerpflichtigem Erwerbsvorgang
<u>II R 22/23</u>	08.10.2025	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 08.10.2025 II R 20/23 - Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Nichteinhaltung der grunderwerbsteuerrechtlichen Anzeigepflicht eines Notars
<u>VIII R 2/25</u>	25.11.2025	Zur Nutzungspflicht des best in eigenen Angelegenheiten des Steuerberaters
<u>II B 50/25</u>	20.01.2026	Grundsteuer: Bodenrichtwert bei Entwicklungszustand "Land- und Forstwirtschaft"
<u>II B 7/25</u>	14.01.2026	Nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts bei unterbliebenem Wechsel der ehrenamtlichen Richter nach Vertagung der mündlichen Verhandlung
<u>II R 32/22</u>	22.10.2025	Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bei übernommenem Wohnungsrecht
<u>II R 5/22</u>	22.10.2025	Nießbrauchrecht als grunderwerbsteuerliche Gegenleistung
<u>III R 11/24</u>	30.10.2025	Zur Selbstunterhaltsfähigkeit eines volljährigen Kindes mit Behinderung im Kindergeldrecht
<u>IV R 16/23</u>	26.09.2025	Erstattungszinsen für Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen
<u>VIII R 4/25</u>	16.12.2025	Rückwirkender Widerruf eines Bewilligungsbescheides kein rückwirkendes Ereignis
<u>X R 25/23</u>	30.10.2025	Kein ermäßigter Steuersatz bei Auszahlung einer Kapitalleistung aus der betrieblichen Altersversorgung, die auf der Ausübung eines freien Kapitalwahlrechts des früheren Arbeitnehmers beruht
<u>X R 29/21</u>	30.07.2025	Betriebsaufgabe im Insolvenzverfahren

Alle am 05.02.2026 und 12.02.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
I B 21/25	14.01.2026	Zum Verfahrensfehler nach § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO
IV R 20/23	02.12.2025	Zur Einbringung "quoad sortem" - Anteile an der Komplementär-GmbH als Sonderbetriebsvermögen I
IV R 18/23	27.11.2025	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung eines Transportfahrzeugs für Langholz als Sonderfahrzeug der Land- oder Forstwirtschaft
VIII B 103/24	27.01.2026	Keine Klärungsfähigkeit materieller Rechtsfragen bei unzulässiger Klage
VIII B 81/24	27.01.2026	Neubeginn der Zahlungsverjährung bei gleichzeitiger Änderung von Anrechnungsverfügung und Ergehen einer geänderten Steuerfestsetzung
VIII B 20/25	27.01.2026	Zur Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs
VIII B 2/25	27.01.2026	Zugang von elektronischen Dokumenten über das beSt
X B 7/25	23.01.2026	Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme; Ablauf einer Zeugenvernehmung
X R 20/24	25.11.2025	Versäumen der Ausschlussfrist; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
IX R 11/25 (XI R 26/23)	04.12.2026	Pflicht zur elektronischen Kommunikation nach § 52d FGO; Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzungsfrist
V B 56/24	19.01.2026	Wiedereinsetzung aufgrund fehlender Verfügbarkeit des beSt
V B 71/24	14.01.2026	Minderung der Bemessungsgrundlage durch Herstellerrabatte auf Arzneimittel

Alle bis zum 13.02.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IV B 2 - S 1301/01410/007/240	13.02.2026	Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Grundsätzen der Verwaltung für den Betriebsstättenbegriff und die -Begründung im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht
III C 3 - S 7329/00014/007/197	03.02.2026	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Gesamtübersicht für das Jahr 2025
III C 3 - S 7329/00014/008/002	02.02.2026	Monatlich fortgeschriebene Übersicht Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2026

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.